

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten

§ 1 Leistungen der envia TEL GmbH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg, Sitz: Markkleeberg, Registergericht: Amtsgericht Leipzig, HRB 24812, und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere die Vermittlung von Telefongesprächen, die Bereitstellung von Telefonanschlüssen sowie die Bereitstellung von Datenverbindungen, als auch die Bereitstellung von Internet-Zugängen und Internet-Diensten umfasst.

(2) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der envia TEL zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und eventuell zusätzliche schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner.

(3) Für alle Verträge über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt envia TEL nicht an, es sei denn, envia TEL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn envia TEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

(4) Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten diese AGB auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder Annahme des Kundenauftrages, ggf. mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch envia TEL. Der Vertragsschluss kann auch stillschweigend durch Leistungserbringung von envia TEL erfolgen, wenn die Art der Dienstleistung dies erlaubt. envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

(2) Sofern aus Vereinfachungsgründen in einem Auftrag mehrere Leistungen zusammen angeboten werden und der Kunde mehrere Leistungen beantragt, kommt über jede einzelne Leistung ein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien zustande, wenn die Art der Dienstleistung dies erlaubt.

§ 3 Leistungsstörungen und Termine

(1) In Fällen höherer Gewalt ist envia TEL nicht zur Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt liegt vor bei von außen kommenden, betriebsfremden und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, oder behördliche Maßnahmen.

(2) Im Netz der envia TEL kann es zu technischen Engpässen kommen, insbesondere bei höherer Gewalt. envia TEL kann daher nicht Gewähr dafür übernehmen, dass Telekommunikationsverbindungen jederzeit hergestellt werden können. envia TEL behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat. Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge notwendiger Wartungen, Reparaturen oder wegen Systemüberprüfungen schränken die Leistungspflicht der envia TEL ein, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat.

(3) Wird eine dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat envia TEL das Recht, darüber hinaus gehenden Datenverkehr zurückzuleiten.

(4) Bei den in einem Auftrag, einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen handelt es sich um voraussichtliche Termine zur Leistungserbringung.

(5) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen), so verlängern sich etwaige genannte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

(6) Kann envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Kunden hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren.

(7) Wenn eine bei der Deutschen Telekom AG oder einem anderen Anbieter bezogene Vorleistung (z. B. Teilnehmeranschlussleitung) nicht bereitgestellt oder das Vertragsverhältnis beendet wird, ohne dass envia TEL die Gründe dafür zu vertreten hat, ist envia TEL zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt (Selbstbelieferungsverbehalt). envia TEL wird den Kunden unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen zurückerstatten.

§ 4 Überlassungen von technischen Vorrichtungen

Die Überlassung etwaiger dem Kunden zur Verfügung gestellter technischer Vorrichtungen erfolgt leih- oder mietweise für den Aufstellungsort, wenn nichts Abweichendes in den einzelvertraglichen Vereinbarungen geregelt ist. Die techni-

schen Vorrichtungen verbleiben im Eigentum von envia TEL. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von envia TEL nicht berechtigt, Änderungen an oder Verfügungen über die technischen Vorrichtungen vorzunehmen, insbesondere den Aufstellungsort zu verändern.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von envia TEL und den Mitarbeitern der von envia TEL beauftragten Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie ggf. den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) die ihm von envia TEL angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von envia TEL zu benutzen, seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden;

(d) envia TEL Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von envia TEL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800 / 0101600 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;

(e) nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, alle Aufwendungen der envia TEL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen;

(f) envia TEL unverzüglich Änderungen seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und – im Fall der Erteilung einer Einzugsermächtigung – seiner Bankverbindung mitzuteilen;

(g) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte, insbesondere durch Jugendliche oder andere schützenswerte Personen, zu treffen. Dies stellt der jeweilige Kunde insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;

(h) seine Telekommunikationsanlage gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, insbesondere durch Firewall oder Dialer-Warnung;

(i) bei Internetzugängen seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen; sowie

(j) die dem Kunden von envia TEL überlassenen Geräte und Telekommunikationsdienstleistungen nur an den vertraglich vereinbarten Standorten anzuschließen und zu betreiben. Die vollständige Notrufnummer kann von envia TEL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.

(2) Dem Kunden ist es untersagt, die Leistungen von envia TEL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder gegen die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlauter zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Kunde unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Kunde nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist envia TEL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(4) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterleitung“) hat der Kunde sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterleitung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.

§ 6 Verantwortlichkeit für Informationen bei Datendiensten

(1) envia TEL gewährt lediglich den Zugang des Kunden zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt envia TEL keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Kunden.

(2) Der Kunde hat es zu unterlassen, Informationen, die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der Ge-

setze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darstellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(3) Es handelt sich bei den vom Kunden auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Informationen um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Der Kunde hat hinsichtlich dieser Informationen die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. Soweit envia TEL durch Dritte wegen der vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz hinterlegten Informationen nach Abs. (2) in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, envia TEL von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) envia TEL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Kunden zu befördern bzw. E-Mails an den Kunden zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z. B. Trojaner), enthalten. Ebenso wenig besteht eine Beförderungs- oder Übermittlungspflicht bei E-Mails, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Werbe-E-Mails handelt, die den Empfängern ohne deren Einverständnis übermittelt bzw. dem Kunden ohne dessen Einverständnis zugesandt werden (Spam-Mails). Um Viren-Mails und Spam-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist envia TEL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

(1) Alle in den jeweils gültigen Preislisten von envia TEL, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gelten die zum Vertragsschluss gültigen Preise inkl. der Preisliste „Allgemeine Leistungen“ in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung als vereinbart. Das vollständige gültige Preisverzeichnis der envia TEL ist unter <http://www.enviatel.de> zu finden.

(2) Der Kunde ist auch zur Zahlung derjenigen Entgelte verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat oder dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Höhe der Verbindungsentgelte auf Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen zurückzuführen ist.

(3) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Soweit der Kunde envia TEL keine Einzugermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug, spätestens aber an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem auf der Rechnung angegebenen Konto von envia TEL gutgeschrieben sein. Hat der Kunde envia TEL eine Einzugermächtigung erteilt, wird envia TEL den Rechnungsbetrag an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin, frühestens aber fünf Werktage nach Rechnungszugang vom Konto des Kunden abbuchen.

(5) Der Kunde kann über envia TEL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z. B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird envia TEL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Verbindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen envia TEL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verantwortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt envia TEL dem Kunden im Namen des Mehrwertdiensteanbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Damit die Abrechenbarkeit mit einer Vielzahl von Netzbetreibern sichergestellt werden kann, kann envia TEL für die Abrechnung einen Dienstleister beauftragen (Dienstleister: Nexnet GmbH, Am Borsigturm 12, 13472 Berlin). Zahlungen auf diese Rechnungen des Dienstleisters können mit befreiender Wirkung nur an den von envia TEL benannten Dienstleister geleistet werden. Darauf wird envia TEL in der Rechnung hinweisen. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser AGB.

(6) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schlüssig begründet schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen.

(7) Innerhalb der achtwöchigen Beanstandungsfrist kann der Kunde schriftlich die Vorlage eines Entgeltnachweises und das Ergebnis einer technischen Prüfung verlangen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der envia TEL oder durch envia TEL in Rechnung gestellte Leistungen Dritter nicht zugerechnet werden kann, hat envia TEL keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflussen haben.

(8) Für zurückgegebene Lastschriften oder Einzüge hat der Kunde die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat. envia TEL ist berechtigt, für jede vom Kunden verursachte Rücklastschrift dem Kunden einen Aufwendersatz in Höhe von EUR 10,00 in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(9) envia TEL ermöglicht es dem Kunden auf Wunsch, die Rechnungen in einem Computersystem einzusehen (Onlinerechnung im Kundenportal), herunterzuladen und selber auszudrucken sowie sich per E-Mail über neue Rechnungen informieren zu lassen. Der Kunde erhält zu diesem Zweck eine Benutzerkennung und ein Passwort. Die Rechnungsdaten werden sechs Monate in dem Computersystem zur Verfügung gehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung regelmäßig abzurufen und sich ggf. eine E-Mail-Benachrichtigung für neue Rechnungen einzurichten. Die Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie von envia TEL in dem Computersystem abgelegt worden sind.

§ 8 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist envia TEL berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

(2) Bei wiederholt eingetretener Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu besorgen ist, ist envia TEL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(4) Gerät envia TEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 10 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

§ 9 Aussetzen der vertraglichen Leistung / Sperrung

(1) Unbeschadet weiterer Ansprüche ist envia TEL berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten auszusetzen, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber envia TEL mindestens EUR 75,00 beträgt. Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, erfolgen.

(2) Im Übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartezeit aussetzen, sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn

(a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;

(b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;

(c) envia TEL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und envia TEL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch den Verstoß gegen § 6 Abs. (2) dieser AGB; oder (d) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

(3) envia TEL wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Telefonanschlusses des Kunden durch envia TEL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist envia TEL berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden insgesamt zu sperren.

(4) Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Grundpreisen für den Zeitraum der vom Kunden verursachten Aussetzung / Sperrung bleibt unberührt.

(5) envia TEL ist berechtigt, für jede vom Kunden verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Kunden einen Aufwendersatz in Höhe von EUR 12,50 in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 10 Haftung

envia TEL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Für Schäden

- an Leben, Körper, Gesundheit

- und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde, haftet envia TEL der Höhe nach unbegrenzt.

(2) Für Sachschäden haftet envia TEL, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, unbeschränkt.

(3) Die Haftung von envia TEL für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden ist maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. EUR 12.500,00) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. EUR 10 Mio.) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) (a) Im Übrigen haftet envia TEL für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.

(b) Soweit envia TEL fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(c) Eine wesentliche Vertragspflicht bezeichnet abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(d) Die Absätze (a) bis (c) gelten entsprechend für den Schaden, den ein einfacher Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unbe-

rührt. Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist entsprechend Abs. (4) ausgeschlossen.

(6) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, sodass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

§ 11 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen wird auf unbestimmte Dauer oder gemäß Vertrag geschlossen. Die Laufzeit von Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der Leistung oder zu einem vertraglich vereinbarten Termin.

(2) Das Vertragsverhältnis ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar, soweit eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, jedoch frühestens zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit, wenn nichts Abweichendes in den einzelvertraglichen Vereinbarungen geregelt ist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

(a) die Eröffnung eines auch vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse;

(b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die jeweils andere Partei;

(c) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einen länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens EUR 75,00 beträgt;

(d) wenn ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag (§ 45a TKG) beendet oder vom Kunden nicht innerhalb eines Monats nach Antrag vorgelegt wird; oder

(e) wenn der Kunde auf dem von envia TEL im Rahmen der Internet-Produkte bereitgestellten Speicherplatz Informationen nach § 6 Abs. (2) (Verantwortlichkeit für Informationen) hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert.

(4) envia TEL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von envia TEL nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Gestattungsvertrages entsprechend § 45a TKG zur Nutzung des Grundstücks vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Sind der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn envia TEL den Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.

(5) envia TEL ist berechtigt, bereits nach erfolgter erstmaliger Sperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis zu kündigen.

(6) Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

(7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist envia TEL zur Löschung der vom Kunden in dem bereitgestellten Speicherplatz abgelegten Daten berechtigt.

§ 12 Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen oder AGB

(1) Die vereinbarten Preise können nur zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Im Falle einer Preiserhöhung wird envia TEL die gestiegenen Kostenelemente benennen. Kosten steigen z. B., wenn Dritte, von denen envia TEL zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsentscheidungen verursacht wird.

(2) Die Leistungsbeschreibungen können nur aus triftigem Grund geändert werden, wenn der Kunde dadurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht erheblich abgewichen wird. Ein triftiger Grund besteht, wenn es technische Neuerungen für die geschuldeten Leistungen gibt, wenn aufgrund von Regulierungsentscheidungen Vorleistungen nicht mehr zur Verfügung stehen oder wenn Dritte, von denen envia TEL zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

(3) Die AGB können nur aus triftigem Grund geändert werden, wenn die wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung das vertragliche Gleichgewicht in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Wesentliche Regelungen sind vor allem solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen oder die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Außerdem können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

(4) Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

(5) Nach § 12 Abs. (1) bis (3) beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und schließen ein Sonderkündigungsrecht nach § 12 Abs. (4) aus.

§ 13 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Weitergabe an Dritte

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen envia TEL im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist.

(3) Der Kunde darf die von envia TEL erbrachten vertraglichen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von envia TEL entgeltlich an Dritte weitergeben, insbesondere weiterverkaufen oder verpfänden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. envia TEL wird ihre Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

§ 14 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediendienstegesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, gespeichert, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TMG oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. envia TEL erhebt, speichert und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Kunden nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, die Rufnummer und die Postadresse zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke zu erheben, zu speichern und zu nutzen, solange der Kunde nicht schriftlich oder elektronisch widerspricht. Der Widerspruch ist jederzeit möglich.

§ 15 Speicherung von Verkehrsdaten

(1) Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, die Verkehrsdaten werden für die Entgeltermittlung, Entgeltabrechnung, Einzelverbindungsanzeige, die Bearbeitung von Störungen oder Missbrauchsfällen oder der Mitteilung ankommender Verbindungen benötigt. Die zur Berechnung der Entgelte notwendigen Daten darf envia TEL sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern, es sei denn, der Kunde hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht. Davon unberührt ist die gesetzliche Speicherpflicht nach § 113a TKG (Vorratsdatenspeicherung).

(2) Hat der Kunde gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist envia TEL berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.

(3) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist oder auf Antrag des Kunden sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist envia TEL insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung und zur Auskunft über Einzelverbindungen befreit.

(4) envia TEL erstellt – falls vom Kunden gewünscht und technisch möglich – einen Einzelverbindungsbeleg (EVN). Der Kunde hat für diesen Fall bei geschäftlicher Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter über die Erteilung eines EVN zu informieren und den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Bei privater Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Kunde etwaige heute oder zukünftig zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird. envia TEL erstellt den EVN nur, wenn der Kunde diese Erklärung in Textform übermittelt hat.

§ 16 Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt ein, dass envia TEL dem Verband der Vereine der Creditreform e.V. und der CEG Creditreform Consumer GmbH (im folgenden zusammen Creditreform genannt) Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird envia TEL der Creditreform auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Creditreform speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann Auskunft bei Creditreform über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen enthält eine Broschüre, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adressen lauten:

Verband der Vereine der Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss
CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss.

§ 17 Sonstiges

(1) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch Wechsel- und Scheckforderungen, der Geschäftssitz der envia TEL. envia TEL ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

§ 18 Schlichtungsverfahren

Der Kunde kann im Streit mit envia TEL darüber, ob envia TEL eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur.

II. Zusatzbedingungen für den Verkauf von Waren

§ 19 Geltungsbereich

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten beim Verkauf durch envia TEL die folgenden Bestimmungen.

§ 20 Eigentumsvorbehalt

(1) Die übernommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der envia TEL. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt envia TEL jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer / Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

(2) Wird die Vergütung vom Kunden nicht vollständig gezahlt, so ist envia TEL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach dem Rücktritt wird envia TEL die Ware zurücknehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Kunde auf das Eigentum von envia TEL hinweisen und envia TEL unverzüglich benachrichtigen.

§ 21 Lieferung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, stellt envia TEL dem Kunden die Waren ab dem in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lieferschein der envia TEL bekannt gegebenen Lager bzw. Standort der envia TEL bereit. Der Kunde sichert die Abholung innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin ab. Geschieht dies nicht, ist envia TEL berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Lieferung ist vom Kunden auf dem von envia TEL übergebenen Lieferschein zu bestätigen. Teillieferungen sind nach Abstimmung zulässig.

(3) Der Gefahrenübergang der Lieferung von envia TEL zum Kunden erfolgt bei Warenübergabe. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transport, Bruchschäden usw. trägt der Kunde.

§ 22 Gewährleistung für die Ware

(1) Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen beträgt ein Jahr ab Ablieferung; bei Rechtsmängeln einer unbeweglichen Sache, Sachmängeln an Bauwerken oder an Sachen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Ansprüche wegen Mängeln an gebrauchten Wirtschaftsgütern sind ausgeschlossen. Die Einschränkungen der Gewährleistungsfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Vorsatz der envia TEL.

(2) Mängel der gelieferten Sache werden von envia TEL innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Abs. (1) nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl des Kunden durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn envia TEL hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie von envia TEL verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

envia TEL GmbH

Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

T +49 800 0101600

F +49 800 3684283

E info@enviatel.de

I www.enviatel.de

§ 23 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wird. Solche offensichtlichen Mängel sind bei envia TEL gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei envia TEL innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

III. Zusatzbedingungen für Werkverträge

§ 24 Geltungsbereich

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Herstellung eines Werks durch envia TEL die folgenden Bestimmungen.

§ 25 Änderungswünsche

(1) envia TEL wird auf Anfrage des Kunden gegen gesonderte Vergütung vom Kunden gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vornehmen.

(2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen wird envia TEL dem Kunden – sofern nicht von der Preisliste umfasst – eine Kalkulation der dafür anfallenden Vergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung entsprechend den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen fortführen.

(3) Eine Gewährleistungspflicht von envia TEL besteht nicht, wenn an der vertragsgegenständlichen Leistung Änderungen vorgenommen wurden, die nicht von envia TEL veranlasst wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen nicht ursächlich für die Mängel gewesen sind.

§ 26 Abnahme

Wird entgegen § 640 BGB keine ausdrückliche Abnahme durchgeführt, gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen, wenn

(a) der Kunde sie nicht innerhalb einer ihm von envia TEL gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

(b) der Kunde sie über einen Zeitraum von vier Wochen nutzt, ohne abnahmehindernde Mängel gerügt zu haben, oder

(c) der Kunde die Rechnung für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung vorbehaltlos zahlt.

§ 27 Gewährleistung für die Werkleistung

(1) envia TEL gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit des jeweiligen Werkes innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der Abnahme der Leistung, soweit keine anderen Fristen vereinbart sind.

(2) Mängel sind envia TEL vom Kunden schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Werkleistung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Werkleistung. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei envia TEL innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(3) Bei Mängeln innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist hat envia TEL das Recht, nach ihrer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes zu erbringen. Gerät envia TEL mit ihrer Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleiben zwei Nacherfüllungsversuche der envia TEL innerhalb der ihr gesetzten angemessenen Frist erfolglos, so ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine angemessene Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen.

(4) Der Kunde hat nach Ablauf der von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist außerdem die Möglichkeit, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die Kosten für alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden nicht zuzumuten ist.

(5) envia TEL leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung / Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ein.